



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den

30. September 2021

Nr. 39

I n h a l t :

Seite

Allgemeinverfügungen:

- Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung Herrenkrug **532-535**
- Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung Stadtpark **536-539**

Jahresabschlüsse per 31.12.2020 (Auslegungen: 04.10.2021 bis 12.10.2021):

- **AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH** **540**
- **Flughafen Magdeburg GmbH** **541**
- **GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH** **542**
- **Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID)** **543**
- **Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT)** **544**

Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung 2021 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote **545**

Öffentliche Auslegung (11.10.2021 bis 10.11.2021) des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ **546-548**

Satzung der 5. Änderung des B-Planes Nr. 242-1A „Elbebahnhof“ und Ersatzbekanntmachung **549-551**

Bekanntmachung der Satzung zum B-Plan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ und Ersatzbekanntmachung **552-554**

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl zwei Rotten mit aktuell jeweils ca. 25 Stück umfasst.

Das besagte Areal fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. dann weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der ansteigenden Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und möglicherweise angreifen.

Der Anstieg der Schwarzwildldichte im Stadtgebiet in den letzten Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rote vertrieben werden und sich neue Reviere suchen. Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Allemal muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Entwicklung im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine verstärkte Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Zum einen soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bereits die Wechsel des Schwarzwildes zu bejagen & somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet auszuschließen, und zum anderen grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegen zu wirken. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der fortdauernd zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd notwendig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de
erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 09.09.2021
i.A.

gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14.09.2021

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre dauerhaft Schwarzwild angesiedelt, dessen Bestand zwei Rotten mit jeweils schätzungsweise ca. 25 Stücken umfasst.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild zunehmend vertraulicher geworden und mit der angestiegenen Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Der zunehmende Anstieg der Schwarzwildichte im Stadtpark in den Vorjahren lassen Verdrängungssituationen nicht mehr gänzlich ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren. So wird seit mehreren Jahren auf der Werderspitze eine weitere Rotte bestätigt.

Über den jährlichen Schäden an Grünanlagen hinaus können mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, sowie ein kontinuierlicher Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Zudem erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein finanzielles Problem. Regelmäßig werden vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert daher Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs bzw. zur Verringerung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine verstärkte Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Zum einen soll durch Abschuss einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt & grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegengewirkt werden. Zum anderen soll durch erzielten Aufbau eines Jagddrucks möglichst eine Abkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der kontinuierlich zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der

Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 09.09.2021
i.A.

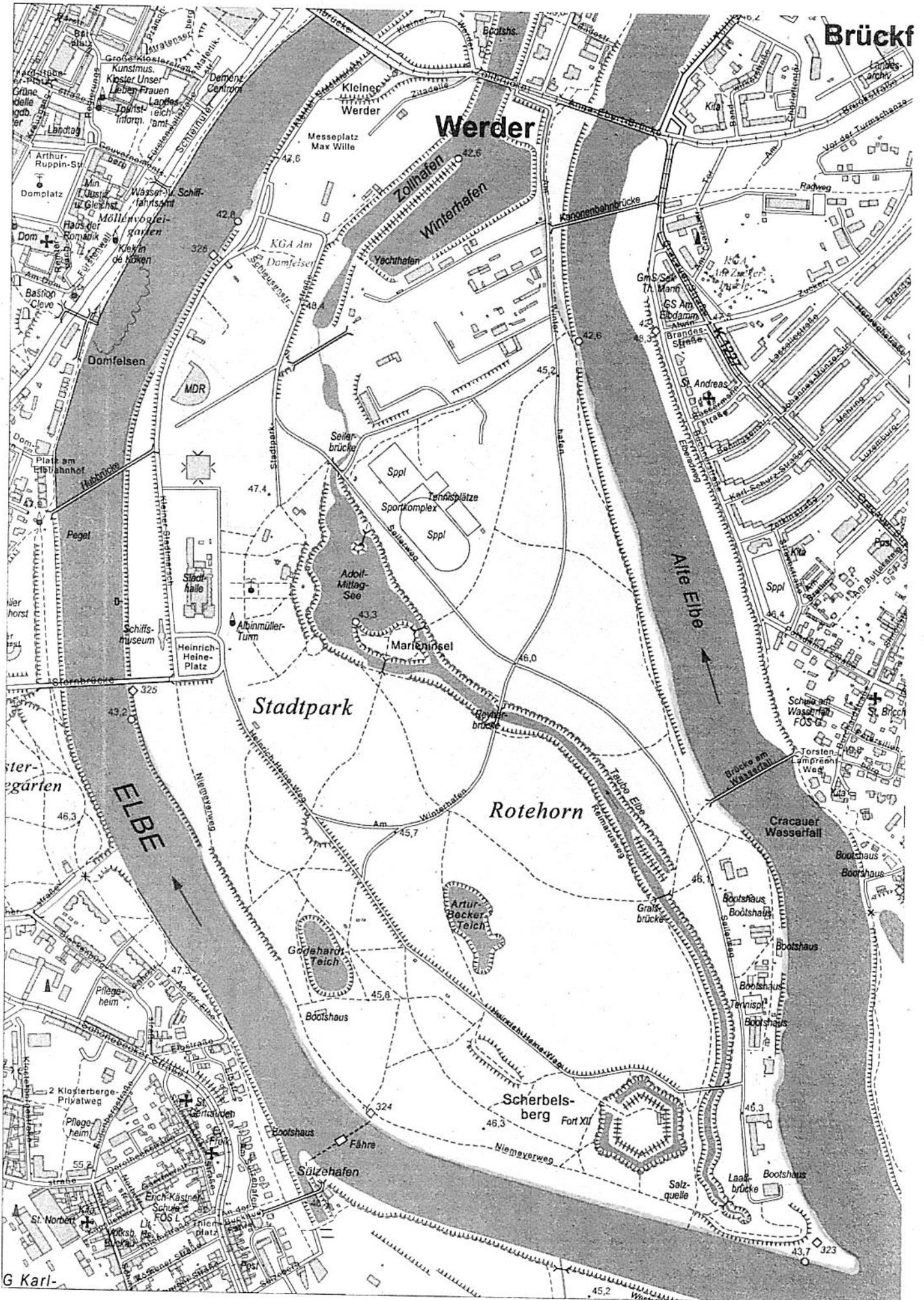
gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14.09.2021

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.903.025,74 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.223.418,62 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 04.08.2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.223.418,62 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuschüssen in Höhe von 1.495.700,00 EUR verrechnet und die nicht verrechneten Zuschüsse in Höhe von 272.281,38 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

21.09.2021
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.10.2021 bis 12.10.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.481.877,17 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 170.098,88 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im August 2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 170.098,88 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg erhaltenen Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 51.200,00 EUR verrechnet und der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.898,88 EUR zusammen mit dem vorgetragenen Verlustvortrag in Höhe von 591.695,26 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

21.09.2021
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.10.2021 bis 12.10.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.098.959,51 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.378.240,22 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 04.08.2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.378.240,22 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Liquiditätszuwendungen in Höhe von 1.378,600,00 EUR verrechnet und der Differenzbetrag in Höhe von 359,78 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

21.09.2021
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.10.2021 bis 12.10.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.493.467,82 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 119.477,90 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 27.07.2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 119.477,90 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

22.09.2021
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.10.2021 bis 12.10.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT)
zum 31.12.2020**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 591.805,43 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 17,00 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 24.08.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 17,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

21.09.2021
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.10.2021 bis 12.10.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung
2021 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

voraussichtlich 25.10.2021 bis 13.11.2021

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd/Herbstkrautung 2021) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 08.09.2021

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 16.09.2021

Im Auftrage

Warschun

Landeshauptstadt Magdeburg

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 21.09.2021

Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.09.2021 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 29.09.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ mit der Begründung,

in der Zeit vom

11.10.2021 bis einschließlich 10.11.2021

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Juni 2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Juni 2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

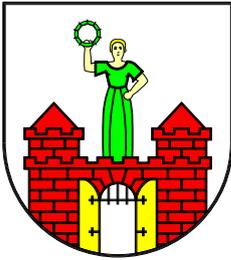
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 29.09.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



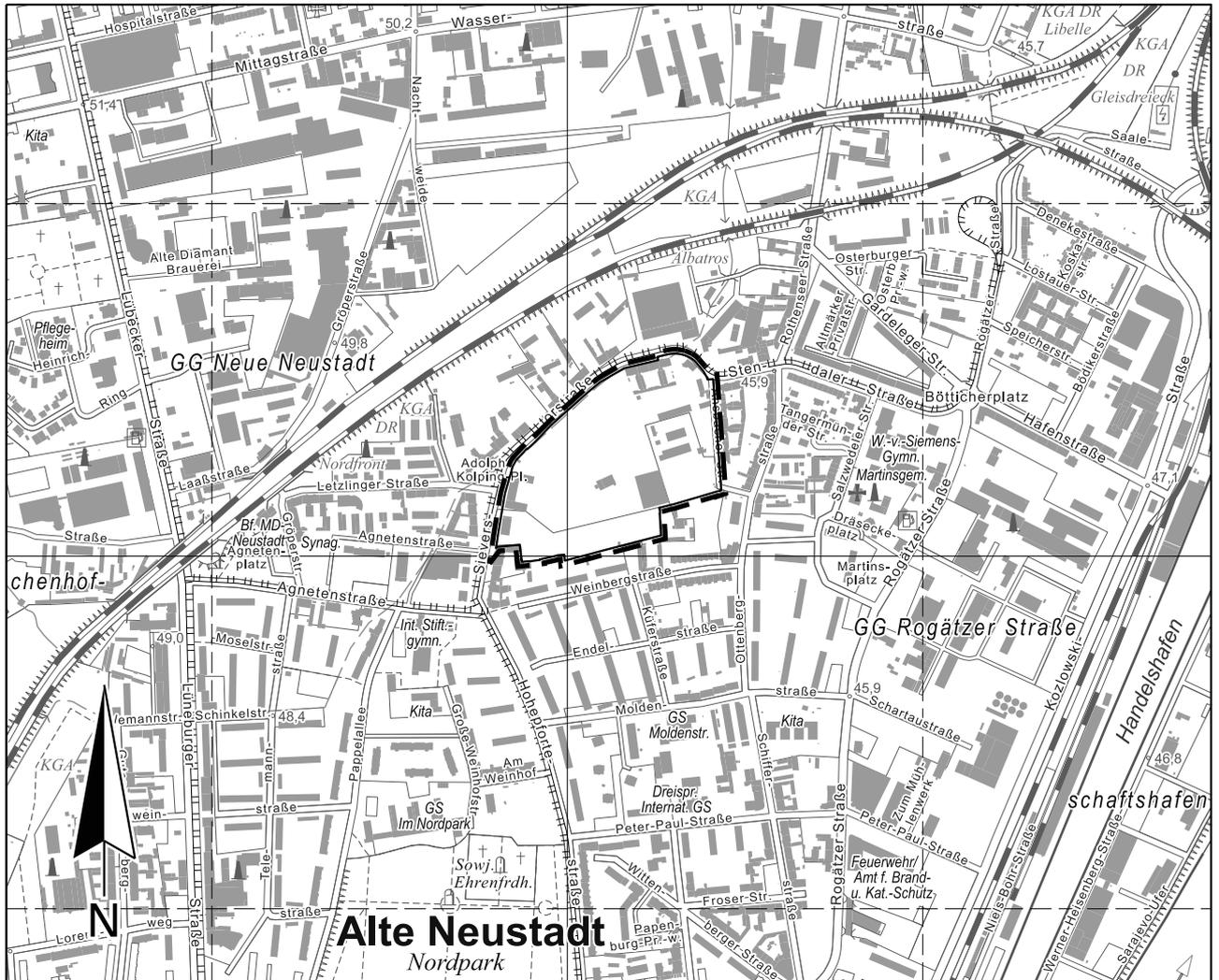
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 174 - 2

DS0321/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Südlich Sieverstorstraße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2021

 Räumlicher Geltungsbereich des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 174-2 wird umgrenzt:

- im Norden und Westen: von der Verlängerung der westlichen Fahrbahnbegrenzung der Ansbacherstraße entlang der südlichen Fahrbahnbegrenzung der Sieverstorstraße bis zur verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 1017/40 (Hausnummer 24), im weiteren Verlauf von der Süd- bzw. Ostgrenze der Sieverstorstraße (Flurstück 10123),
- im Süden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1327/51, der Nordgrenze der Flurstücke 10017, 10016, 10211, 10212 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 10344, der Südgrenze der Flurstücke 10283, 41/3, 10352 und 10308,
- im Osten: von der Ostgrenze der Fahrbahn der Ansbacher Straße (Ostgrenze Flurstücke 10308, 1021/39, 455/39).

Bekanntmachung der Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.09.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juni 2021 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 29.09.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242-1A „Elbbahnhof“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-

Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 29.09.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

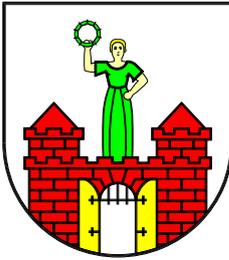
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



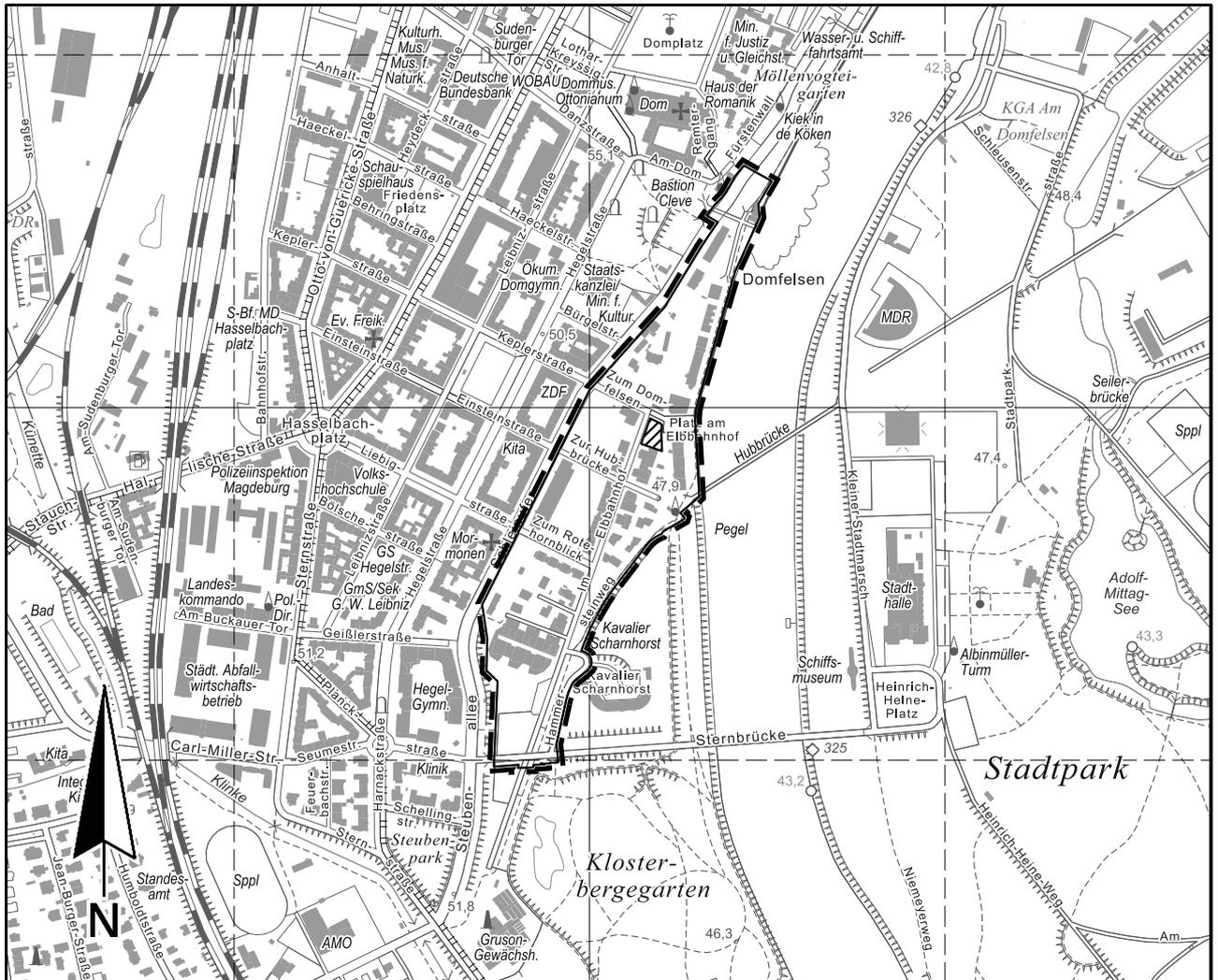
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 5. Änderung

Bebauungsplan Nr. 242-1A

Bezeichnung: Elbbahnhof, in einem Teilbereich

DS0108/21 Anlage 1

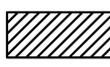


50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 02/2020

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242-1A

 Der Bereich der 5. Änderung umfasst das Flurstück 10138 der Flur 142 (Im Elbbahnhof Nr. 2) und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10049;
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 10049 und 10051;
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10139;
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 10296.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 142.

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juni 2021 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 29.09.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebaugsplans Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jede interessierte Person kann den Bauleitplan, die Begründung und der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 29.09.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

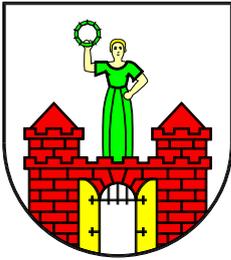
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



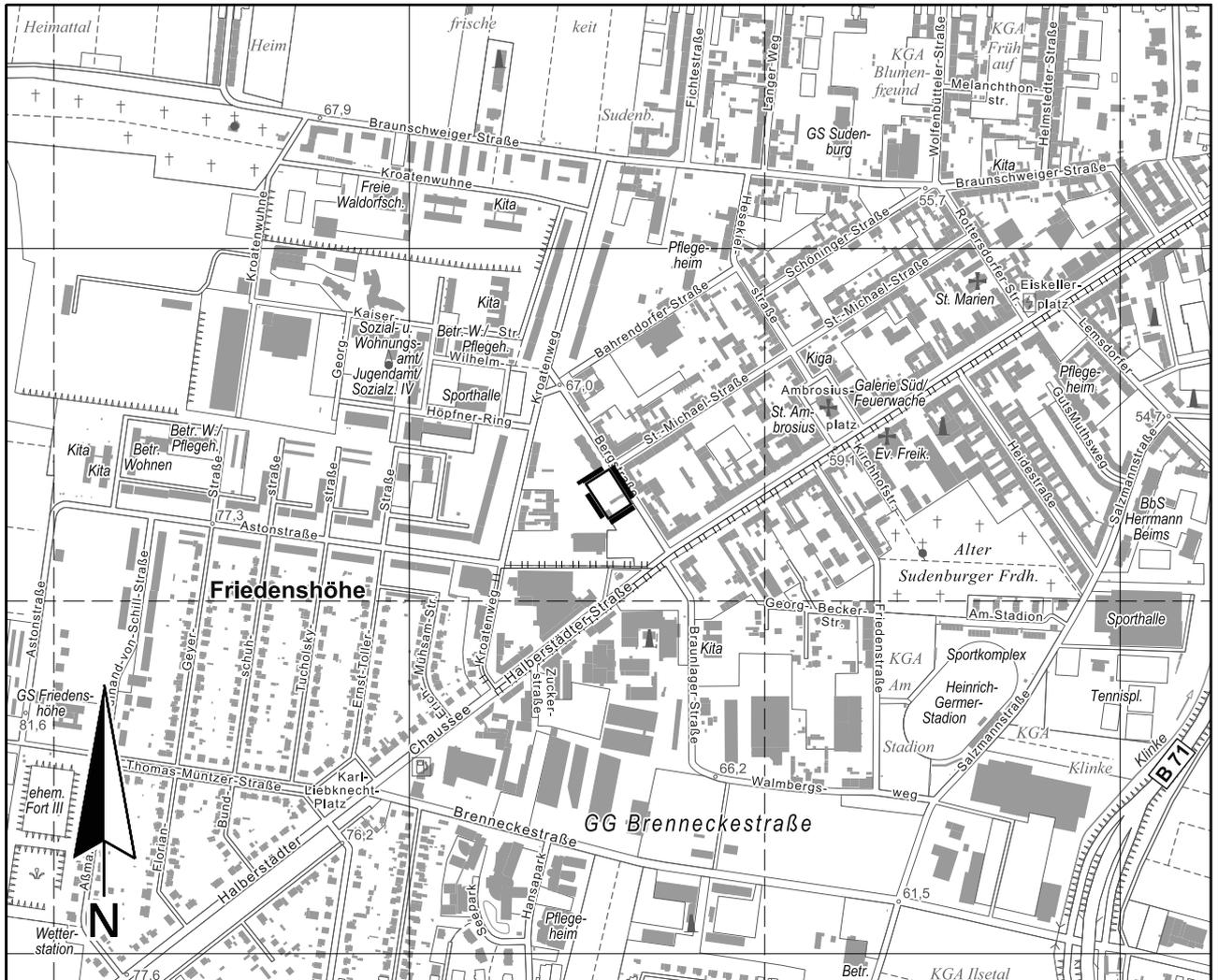
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Einfacher Bebauungsplan Nr. 333 - 1

Bezeichnung: "Spielplatz Bergstraße"

DS0146/21 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 06/2021



Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 333-1 umfasst:
die Flurstücke 2127, 2128, 2129 und 2130 in der Flur 354 der Gemarkung Magdeburg.